

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Frontex International“ EAD

Beklagter: Emil Yanakiev

Vorlagefragen

1. Steht Art. 101 Abs. 1 AEUV (Verbot der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen, wonach eine Vereinigung von Unternehmen, die freie Berufe ausüben (Oberster Rat der Anwaltschaft), über das Ermessen verfügt, aufgrund ihrer staatlich übertragenen Zuständigkeit im Voraus die Mindesthöhe der Preise der von diesen Unternehmen erbrachten Leistungen (Rechtsanwaltshonorare) festzulegen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 78 Abs. 5 der Zivilprozessordnung *in fine* (in dem Teil, in dem diese Regelung eine Reduzierung des Anwaltshonorars unter eine festgelegte Mindesthöhe nicht zulässt) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
3. Falls Frage 1 bejaht wird: Steht § 132 Nr. 5 des Gesetzes über die Anwaltschaft (im Hinblick auf die Anwendung von § 136 Abs. 1 dieses Gesetzes) im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
4. Steht Art. 56 Abs. 1 AEUV (Verbot der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs) § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwaltschaft entgegen?
5. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 1 AEUV?
6. Steht § 78 Abs. 8 der Zivilprozessordnung im Widerspruch zur Richtlinie 77/249/EWG ⁽¹⁾ (hinsichtlich des Rechts von Justizaren vertretener Personen, Anwaltsgebühren zu verlangen)?
7. Steht § 2a der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung Nr. 1 im Widerspruch zur Richtlinie 2006/112/EG ⁽²⁾, die zulässt, die Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises der in Ausübung eines freien Berufs erbrachten Leistung anzusehen (in Bezug auf die Einbeziehung der Mehrwertsteuer als Teil des geschuldeten Anwaltshonorars)?

⁽¹⁾ Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2016 von der Bank Mellat gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 2. Juni 2016 in der Rechtssache T-160/13, Bank Mellat/Rat

(Rechtssache C-430/16 P)

(2016/C 371/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bank Mellat (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und Z. Burbeza, Solicitors, M. Brindle QC, R. Blakeley und J. MacLeod, Barristers)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil aufzuheben;
- Art. 1 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1263/2012⁽¹⁾ entweder in Gänze oder soweit für nichtig zu erklären, als er auf die Bank Anwendung findet,
- Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635/GASP⁽²⁾ für nicht auf die Bank anwendbar zu erklären, und
- dem Rat die Kosten des Rechtsmittels und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Die Rechtsmittelführerin, die Bank Mellat (im Folgenden: Bank) wendet sich mit ihrem Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 2. Juni 2016 Bank Mellat/Rat (T-160/13, EU:T:2016:331, im Folgenden: Urteil). Sie macht zusammengefasst geltend, das Gericht habe einen Fehler begangen, als es ihrer Klage nicht stattgegeben habe, verschiedene Maßnahmen, die ein Finanzembargo gegen die Bank darstellten, für nichtig oder für nicht auf die Bank anwendbar zu erklären, nämlich:
 - (1) Art. 1 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1263/2012 des Rates,
 - (2) Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates.
2. Insbesondere hat die Bank drei Rechtsmittelgründe festgestellt, die Rechtsfehler in der vom Gericht vorgenommenen Würdigung des Inhalts des Antrags der Bank betreffen:
 - (1) Das Gericht habe bei der Auslegung und Anwendung der Voraussetzung der *Erforderlichkeit* in Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einen Rechtsfehler begangen (erster Grund).
 - (2) Das Gericht sei zu Unrecht zu der Auffassung gelangt, dass das Finanzembargo verhältnismäßig gewesen sei, was zu einer Reihe weiterer spezifischer Rechtsfehler geführt habe (zweiter Grund).
 - (3) Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass das Finanzembargo anderen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts entsprochen habe (dritter Grund).
3. Die Bank hat auch zwei weitere Rechtsmittelgründe festgestellt, die Rechtsfehler des Gerichts bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Teilen der Klage der Bank betreffen:
 - (1) Das Gericht habe Bestandteile des Finanzembargos zu Unrecht getrennt behandelt und die Klage der Bank in Bezug auf diese für unzulässig erklärt (vierter Grund).
 - (2) Das Gericht habe insbesondere fehlerhaft festgestellt, dass es keine Zuständigkeit nach Art. 275 AEUV gegeben habe, um über die Anfechtung von Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635/GASP zu entscheiden (fünfter Grund).
4. Die Bank ersucht den Gerichtshof, das Urteil aufzuheben und den Anträgen der Bank stattzugeben.

⁽¹⁾ Verordnung des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2012, L 356, S. 34).

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2012, L 282, S. 58).